

Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht

wird hiermit in Sachen _____

folgendes vereinbart:

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 17 BRAGO).
2. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 255.000,00 EUR für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann v e r p f l i c h t e t, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
7. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
8. Gemäß § 29 I ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.
9. Belehrung nach § 12 a I 2 Arbeitsgerichtsgesetz

In Prozessen vor dem Arbeitsgericht muss jede Partei ihre Anwaltskosten stets selbst tragen. Diese Kosten werden dem Prozessgegner selbst dann nicht auferlegt, wenn er den Prozess verliert.

Ich muss die Anwaltskosten der I. Instanz (Arbeitsgericht) also in jedem Falle, unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits, selbst tragen (sofern nicht eine Deckungszusage meiner Rechtsschutzversicherung erfolgt).

Nur für die II. Instanz (Landesarbeitsgericht) bzw. die III. Instanz (Bundesarbeitsgericht) kann der Gegner zur Tragung meiner Anwaltskosten verurteilt werden, wenn er den Prozess verliert.

Selbst dann bleibe ich jedoch zur Zahlung der Gebühren meines Anwalts verpflichtet. Ich habe lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den unterlegenden Gegner.

Auf die vorstehenden Einzelheiten bin ich ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Abtretung hingewiesen und darüber belehrt worden.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

-----, den-----

(Unterschrift)

